

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**
— Drucksache 7/2203 —

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**
— Drucksache 7/1643 —

A. Problem

Die Leistungsanforderungen an die Steuerverwaltung sind in den letzten Jahren ständig gestiegen. Es ist deshalb erforderlich, die berufliche Bildung der Steuerbeamten neu zu ordnen und zugleich zu intensivieren. Dabei sind auch die allgemeinen bildungspolitischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst wird als Studiengang auf der Bildungsebene der Fachhochschulen ausgestaltet. Er besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt mit drei Jahren unverändert.

Für den mittleren Dienst soll der Vorbereitungsdienst von zur Zeit 18 auf 24 Monate verlängert werden; er schließt künftig eine fachtheoretische lehrgangsmäßige Ausbildung von sechs Monaten ein. Insbesondere wird der prüfungsfreie Aufstieg vom einfachen und mittleren Dienst in die nächsthöhere Laufbahn in Ausnahmefällen eingeführt.

Ferner wird der Aufstieg in höhere Laufbahnen neu geregelt und die Einführung der Beamten des höheren Dienstes in die Aufgaben ihrer Laufbahn verbessert.

Der Ausschuß ist der Regierungsvorlage gefolgt und schlägt verlängerte Übergangszeiten hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der Einrichtung von Studiengängen einer Fachhochschule für den gehobenen Dienst vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der ältere Gesetzentwurf des Bundesrates berücksichtigt noch nicht die Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, wie sie der zusammen mit der Regierungsvorlage eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften — Drucksache 7/2204 — vorsieht; im übrigen sind die Abweichungen von untergeordneter Bedeutung.

D. Kosten

Aufgrund der bisherigen gemeinsamen Bemühungen bei Bund und Ländern werden sich die Kosten der Neuordnung der Steuerbeamten-Ausbildung wesentlich verringern. Die Regierungsvorlage (Drucksache 7/2203) stammt vom 7. Juni 1974. Inzwischen ist ein wesentlicher Teil der damals zu erwartenden Ausgaben bereits geleistet worden.

Danach belaufen sich die Kosten nunmehr auf:

	Millionen DM
<i>a) Bund</i>	
laufende jährliche Personalkosten	0,0
<i>b) Länder</i>	
einmalige Investitionen	0,9
laufende jährliche Personal- und Sachkosten	25,8.

Den Gemeinden erwachsen durch dieses Gesetz keine Kosten. Im übrigen wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO verwiesen.

A. Bericht der Abgeordneten Eilers (Wilhelmshaven) und Röhlig

I. Allgemeines

Die Vorlage des Bundesrates — Drucksache 7/1643 — und die Vorlage der Bundesregierung — Drucksache 7/2203 — wurden in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Juni 1974 an den Finanzausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen, die Vorlage — Drucksache 7/2203 — außerdem an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Der Innenausschuß hat seine Stellungnahme am 5. Mai 1976 abgegeben. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich gutachtlich mit den Gesetzentwürfen befaßt und seine Stellungnahme am 7. April 1976 vorgelegt. Während der Innenausschuß neben der Verlängerung der Übergangszeiten bis 31. Dezember 1979 eine Ausbildungszeit im gehobenen Dienst von mindestens drei Jahren empfiehlt, hält der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft einmütig eine einheitliche Ausbildung von drei Jahren für alle Laufbahnen des gehobenen Dienstes für erforderlich. Im übrigen befürwortete der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft grundsätzlich eine verbesserte Ausbildung des gehobenen Dienstes, sprach sich aber dafür aus, die interne Fachhochschulausbildung auch auf eine externe Ausbildungsmöglichkeit auszudehnen, die weitergeht, als im Regierungsentwurf (§ 4 Abs. 5) vorgesehen ist. Der externe Fachhochschul-Absolvent, der nach diesen Vorstellungen keinen Anspruch auf Übernahme in den öffentlichen Dienst haben sollte, hätte aber die Möglichkeit einer Beschäftigung in der freien Wirtschaft. Daneben wird eine Entkoppelung von Bildungs- und Berechtigungswesen als unabdingbar angesehen, um eine Funktionsbewertung, die nicht auf Ausbildungsabschlüsse abstellt, in allen Bereichen anzustreben. Es sollte bei allem aber sichergestellt werden, daß keine besoldungspolitischen Erwartungen geweckt werden.

Der Finanzausschuß hat zu den Vorlagen am 15. Januar 1975 eine nichtöffentliche Anhörung von Gewerkschaftsvertretern durchgeführt; die Vorlagen wurden am 21. Mai und 2. Juni 1976 beraten.

In der Anhörung haben sich sowohl die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes (Deutsche Steuerergewerkschaft und Bund der Deutschen Zollbeamten) als auch die der Gewerkschaft ÖTV für eine Neuregelung der Ausbildung der Steuerbeamten ausgesprochen. Kritisiert wurde dabei aber, daß beide Gesetzentwürfe hinter den Erwartungen der Gewerkschaften zurückblieben. Die angestrebte intensivere Ausbildung im Bereich des mittleren und des gehobenen Dienstes sollte, um zu einer tatsächlichen Anpassung an das Fachhochschulniveau zu kommen, noch erweitert werden; eine Verlängerung der vorgesehenen Ausbildungsdauer wäre dabei nützlich. Die erhöhten Anforderungen der Ausbildung sollten sich letztlich auch besoldungspolitisch auswirken, in-

dem die Eingangssämter der einzelnen Laufbahnen angehoben werden. Die Möglichkeit des prüfungsfreien Aufstiegs in besonderen Fällen sowohl vom einfachen in den mittleren Dienst als auch vom mittleren in den gehobenen Dienst sollte auch im Bereich der Steuerverwaltung eingeführt werden. Zur Verwirklichung des Leistungsprinzips sollte ein prüfungsfreier Aufstieg schon vor dem Erreichen der Endstufe der bisherigen Laufbahn möglich sein. Dem Ziel des — von allen Gewerkschaftsvertretern angestrebten — Leistungsprinzips würde auch eine nicht auf Bildungsabschlüsse abgestellte Funktionsbewertung dienlich sein.

Der Vorschlag des Finanzausschusses baut auf der Regierungsvorlage auf, enthält aber einige zum Teil bedeutende Änderungen und Ergänzungen, die teilweise aus der Vorlage des Bundesrates entnommen wurden.

Im einzelnen ist vorgesehen:

Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes (§ 3) wird von 1½ auf zwei Jahre verlängert, wobei sechs (bisher drei) Monate auf die fachtheoretische Ausbildung entfallen.

Die Ausbildung des gehobenen Dienstes, die zur Zeit neben der Unterweisung am Arbeitsplatz fachwissenschaftliche Lehrgänge von insgesamt neunmonatiger Dauer umfaßt, soll — bedingt durch die erhöhten Leistungsansprüche aus der Erweiterung der gesetzlichen Aufgabenbereiche und der zunehmenden Komplizierung der Steuerrechtsmaterie — auf die Bildungsebene von Fachhochschulen angehoben und als Studiengang ausgestaltet werden. Nach § 4 besteht der Studiengang aus Fachstudien, die durch berufspraktische Studienzeiten ergänzt werden. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt mit drei Jahren unverändert, wobei der Anteil der praktischen Ausbildung ein Jahr nicht unterschreiten darf. Nicht aufgenommen wurde die Anregung des Bundesrates, für die Fachstudien Mindestzeiten und für die Zulassung Mindestvoraussetzungen zu schaffen, da das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz nach Artikel 108 Abs. 2 GG die bundeseinheitliche Ausbildung sicherzustellen hat. Aus dem gleichen Grunde fand auch die vom Innenausschuß ursprünglich vorgeschlagene Ergänzung der Ausbildungsdauer auf mindestens drei Jahre keine Mehrheit, zumal auch besoldungspolitische Forderungen bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit nicht auszuschließen wären. Der Ausschuß ging dabei allerdings von der Erwartung aus, daß die Ausbildungszeit des gehobenen nichttechnischen Dienstes in Bund und Ländern (einschließlich Rechtspfleger) einheitlich auf drei Jahre beschränkt wird und insoweit entsprechend der Ergänzung des Antrags des Innenausschusses die Regierungsvorlage zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften in der zweiten Beratung des Bundesta-

ges aufrechterhalten wird. Die in § 4 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit der externen Ausbildung wurde nicht übernommen. Der Ausschuß ging davon aus, daß den Ländern auf absehbare Zeit genügend Bewerber, die eine interne Ausbildung in der Finanzverwaltung absolvieren, zur Verfügung stehen werden. Der Vorschlag des Bundesrates zur Streichung des § 4 Abs. 5 wurde daraufhin aufgenommen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den höheren Dienst (§ 5) wurden überarbeitet. Der Ausschuß hat festgestellt, daß für andere Bewerber als Volljuristen die Aussichten zur Einstellung als Beamte des höheren Dienstes bisher zu gering sind und auch an Verfahrensvoraussetzungen scheitern. Er hat deshalb mit der Einfügung eines Absatzes 4 klargestellt, daß mehr als in der Vergangenheit auf Bewerber zurückgegriffen werden sollte, die ein Studium insbesondere der Finanz- und/oder Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Ausschuß hat außerdem einstimmig einen Entschließungsantrag angenommen, in dem die Bundesregierung gebeten wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hinzuwirken, daß in allen Bundesländern der Zugang zum höheren Dienst für Bewerber mit einem abgeschlossenen nicht rechtswissenschaftlichen Studium eröffnet wird.

Die bisher dreimonatigen fachwissenschaftlichen Studien an der Bundesfinanzakademie werden auf vier Monate verlängert (§ 5 Abs. 2). Der erfolgreiche Abschluß der Einführung, die eine praktische Einweisung einschließt, wird durch die oberste Landesbehörde festgestellt.

Neu geregelt wurde die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn (§ 6), wobei der prüfungsfreie Aufstieg sowohl vom einfachen in den mittleren Dienst als auch vom mittleren in den gehobenen Dienst nunmehr in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird. Entsprechende Regelungen sind in anderen Bereichen des nichttechnischen Dienstes bereits eingeführt.

Weitere Änderungen dienen der Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 8) an die Gesetzesänderungen, der erstmaligen Anwendung der geänderten Rechtsvorschriften und der Überleitung laufender Ausbildungsgänge.

Die Beschlüsse des Finanzausschusses wurden weitgehend einmütig gefaßt. In der Schlußabstimmung wurde der Entwurf einstimmig gebilligt. Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse die Zustimmung zu geben.

II. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2 StBAG)

Die Änderung der Übergangsfrist soll mögliche Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung in den Ländern vermeiden, die noch nicht in der Lage sind, genügend Bewerber mit Realschulabschluß oder gleichwertigem Bildungsstand einzustellen.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, daß auch sog. Dienstanfänger, die nach dem Laufbahnrecht mehrerer Länder ein Verwaltungspraktikum abgeleistet haben, zu den Bewerbern minderer Vorbildung gehören, die innerhalb der Übergangszeit noch zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können. Allerdings muß ihre Ausbildung der Berufsausbildung gleichwertig sein.

Zu Nummer 4 (§ 4 StBAG)

Mit der Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß auch diejenigen Länder ihren Nachwuchsbedarf decken können, die noch nicht genügend Bewerber mit einer zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulbildung oder einem gleichwertigen Bildungsstand zu gewinnen vermögen.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Fachstudien des gehobenen Dienstes in Absatz 3 bleibt unverändert. Der Ausschuß folgt nicht der Empfehlung des Innenausschusses, eine Minstdauer zu beschließen. Eine entsprechende Regelung ist sachlich nicht geboten. Sie könnte überdies von Land zu Land zu einer unterschiedlichen Ausbildungsdauer führen und damit die nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 GG vorgeschriebene bundeseinheitliche Ausbildung gefährden.

Die Ergänzung des Absatzes 3 bezweckt, den Anteil der rein praktischen Ausbildung innerhalb der berufspraktischen Studienzeiten auf ein Jahr festzuschreiben. Sie gewährleistet damit, daß unbeschadet der fachwissenschaftlichen Ausgestaltung der Ausbildung des gehobenen Dienstes ein ausreichendes Maß an Praxis bei den Finanzämtern erhalten bleibt. Sie berücksichtigt zugleich die Tatsache, daß nach dem Fachhochschulrecht der Länder das dreijährige Fachhochschulstudium regelmäßig Praktika von einem Jahr umfaßt. Darüber hinaus werden auch das Zusammenwirken und ein etwaiger Verbund von Hochschulen unter Berücksichtigung des Hochschulrahmenrechts erleichtert.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 soll den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4 einschränken. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule sollen nicht schon dann angerechnet werden können, wenn das Studium für die Aufgabenerfüllung in der Steuerverwaltung allgemein nutzbringend erscheint; es muß vielmehr darüber hinaus auch geeignet sein, die für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Derjenige, der ein diese Kriterien erfüllendes Studium mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, hat sich als geeigneter Bewerber hinreichend ausgewiesen. Der in Absatz 4 angefügte Satz 2 trägt dem Rechnung, indem er bestimmt, daß in einem solchen Fall die Zwischenprüfung entfällt.

Absatz 5 ist ersatzlos gestrichen worden, weil kein Bedürfnis dafür besteht, Bewerbern, die ein verwaltungsexternes Studium erfolgreich abgeschlossen haben, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzuerkennen. Im Einklang mit den Entschlüssen der Innen- und Finanzminister und der gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Regierung der Länder vom 19. Dezember

1974 bilden die Länder, die bereits Fachhochschulstudiengänge für den gehobenen nichttechnischen Dienst eingeführt haben, ihren Beamtennachwuchs ausschließlich verwaltungsintern aus. Es ist nicht zu erwarten, daß die übrigen Länder einen anderen Weg beschreiten. Im übrigen begegnet die Anerkennung der Befähigung von Absolventen verwaltungs-externer Studiengänge auch erheblichen Bedenken. Nach den bisherigen Erkenntnissen erscheint es zweifelhaft, ob ein verwaltungsexternes Studium die erforderliche Praxisnähe sicherstellen kann. Die Finanzverwaltung hätte zudem nur geringe Möglichkeiten, auf die Gestaltung dieses Studiums Einfluß zu nehmen und damit die Gleichwertigkeit mit der verwaltungsinternen Ausbildung zu gewährleisten. Ein doppelgleisiger Zugang zur Laufbahn des gehobenen Dienstes würde deshalb den angestrebten einheitlichen Bildungsstand der Steuerbeamten dieser Laufbahngruppe erschweren und damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefährden.

Zu Nummer 5 (§ 5 StBAG)

Für die Laufbahn des höheren Dienstes der Steuerverwaltung sind bisher fast ausschließlich Volljuristen eingestellt worden, obwohl bereits nach geltendem Recht auch Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaftler berücksichtigt werden können. Nur einige Länder haben den Absolventen eines wirtschafts-, finanz- oder sozialwissenschaftlichen Studiums den Zugang zum höheren Dienst — als Beamten besonderer Fachrichtung durch Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit — eröffnet.

Um einen zu erwartenden stärkeren Andrang von Absolventen dieser Studienrichtungen Rechnung zu tragen, erscheint es angebracht, diese beiden Zugangsmöglichkeiten durch Bundesgesetz ausdrücklich zuzulassen. Die Aufnahme des neuen Absatzes 4 weist die Länder darauf hin, daß künftig eine stärkere Inanspruchnahme dieser Zugangsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen ist. Im Interesse der Chancengleichheit soll die Möglichkeit der Einstellung als anderer Bewerber auch solchen überdurchschnittlichen Beamten des gehobenen Dienstes offenstehen, die aus eigener Initiative ein einschlägiges Studium erfolgreich abgeschlossen haben und sich für den höheren Dienst bewerben wollen, ohne zuvor aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden zu müssen.

Zu Nummer 6 (§ 6 StBAG)

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es hochqualifizierte, bewährte Beamte des einfachen und mittleren

Dienstes gibt, die aus zwingenden Gründen in jüngeren Jahren nicht in der Lage waren, die Laufbahnprüfung als Aufstiegsprüfung abzulegen. Solche Beamte sind in fortgeschrittenem Alter nicht mehr den zusätzlichen vielfältigen Belastungen eines Studiums und einer Laufbahnprüfung ausreichend gewachsen. Ihrem Leistungswillen entsprechend sollte ihnen hieraus jedoch kein beruflicher Nachteil erwachsen. Der neu eingefügte Absatz 4 eröffnet deshalb solchen, mindestens 45 Jahre alten Beamten, die ihre Laufbahn durchlaufen und mindestens drei Jahre Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn erfolgreich wahrgenommen haben, die Möglichkeit, nach Maßgabe des Landesrechts prüfungsfrei aufzusteigen.

Zu Nummer 9 (§ 9 StBAG)

Die Vorschrift hat wegen der Neufassung des § 1 in Artikel II keine Bedeutung mehr. Sie konnte daher gestrichen werden.

Zu Nummer 10 (§ 10 StBAG)

Die Änderung beruht auf redaktionellen Gründen. Die Verweisung auf § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes ist überflüssig und sollte deshalb gestrichen werden.

Artikel II

Zu § 1

Die neugefaßte Vorschrift soll die Anpassung der Ausbildung an die veränderte Gesetzeslage ermöglichen. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung oder Einführung von Aufstiegsbewerbern soll sich grundsätzlich nach dem bisherigen Recht richten. Das gilt uneingeschränkt für die Laufbahn des einfachen, mittleren und höheren Dienstes nach Absatz 1. Für den gehobenen Dienst mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß nicht alle Länder mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Fachhochschulausbildung beginnen können. Absatz 2 ermächtigt deshalb diese Länder, die Ausbildung der Laufbahnbewerber, die Einführung der Aufstiegsbewerber und die Prüfungsbestimmungen sofort oder schrittweise an die ab 1. Januar 1980 maßgebende Rechtslage anzupassen. Länder, die bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aber noch vor Erlaß der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Fachhochschulausbildung beginnen, müssen nach Absatz 3 die Zwischenprüfung noch nach bisherigem Recht durchführen.

Bonn, den 2. Juni 1976

Eilers (Wilhelmshaven)

Berichterstatter

Röhlig

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2203 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/1643 — für erledigt zu erklären,
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären,
4. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hinzuwirken, daß in allen Bundesländern den Absolventen eines wirtschafts-, finanz- oder sozialwissenschaftlichen Studiums der Zugang zum höheren Dienst der Steuerverwaltung eröffnet wird. Der Nachwuchs

des höheren Dienstes besteht zur Zeit fast ausschließlich aus Volljuristen, obwohl bereits seit 15 Jahren auch Bewerber mit abgeschlossenem anderem Studium eingestellt werden können.

Die fast ausschließliche Berücksichtigung von Juristen für die Laufbahn des höheren Dienstes entspricht nicht mehr den Bedürfnissen einer leistungsfähigen und modernen Steuerverwaltung. Die vielfältigen Anforderungen an die Finanzverwaltung machen vielmehr auch die Einstellung von Bewerbern mit einer fundierten wirtschafts-, finanz- und sozialwissenschaftlichen Ausbildung erforderlich. Soweit die hierfür notwendigen Ausbildungsgänge bei einzelnen Bundesländern noch nicht eingerichtet worden sind, sollten unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen werden, die eine uneingeschränkte Anwendung des § 5 sicherstellen.

Bonn, den 2. Juni 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Eilers (Wilhelmshaven)	Röhlig
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

— Drucksache 7/2203 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.

(2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch

1. die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
3. die Einführung der Beamten in die Aufgaben ihrer Laufbahnen und
4. die Fortbildung der Beamten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.“

Artikel I

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 30. September 1977 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit gutem Erfolg besucht und eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monaten angerechnet werden

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben beschäftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,
2. Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf die fachtheoretische Ausbildung ist ausgeschlossen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mittlerer Dienst

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum **31. Dezember 1979** in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit gutem Erfolg besucht und eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich abgeschlossen hat **oder eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist** oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 30. September 1977 mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
2. eine Realschule

mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. Auf das Praktikum kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit oder Schulbildung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

(5) Nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Bundesminister der Finan-

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gehobener Dienst

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 31. Dezember 1979 mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. unverändert
2. unverändert

mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. Auf das Praktikum kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit oder Schulbildung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; **der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.** Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule, **das geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln,** bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. **In den Fällen des Satzes 1 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat."**

Absatz 5 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zen mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, besitzt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule oder einer Fachhochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Der Koordinierungsausschuß (§ 8 Nr. 7) ist vor der Anerkennung der Prüfung zu hören. Die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung ist davon abhängig, daß der Beamte sechs Monate in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes eingeführt worden ist. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule,
2. einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und
3. die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung

nachweist."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt achtzehn Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt viermonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Auf die praktische Einweisung können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit in der Steuerverwaltung bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.

(4) Die landesrechtlichen Vorschriften über Bewerber besonderer Fachrichtungen und andere Bewerber bleiben unberührt."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die sich mindestens im ersten Beförderungssamt befinden, können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. Sie kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden. Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
2. höchstens 58 Jahre alt sind und
3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befinden.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(3 a) Beamte der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in die nächsthöhere Laufbahn übernommen werden, wenn sie

1. mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden,
3. mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Sie sind zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festzustellen."

7. In § 7 werden das Wort „Laufbahnbewerber“ durch das Wort „Beamte“ und die Worte „fachwissenschaftliche Lehrgänge“ durch die Worte „ergänzenden Studien“ ersetzt. 7. unverändert
8. § 8 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit,“.
- b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Unterweisungen“ die Worte „sowie der Einweisung und Einführung“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Gestaltung“ die Worte „und Inhalte“ eingefügt; das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Studien“ ersetzt.
- d) Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 bis 6 eingefügt:
- „4. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit (§ 6) aus besonderem Grund,
5. die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
6. die berufspädagogische Förderung der Lehrenden,“.
- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 7 bis 9.
- f) In der neuen Nummer 7 werden die Worte „obersten Finanzverwaltungsbehörden der Länder“ durch die Worte „obersten Landesbehörden“ ersetzt; hinter dem Wort „Ausbildung“ werden ein Komma gesetzt und die Worte „der Fortbildung“ eingefügt.
- g) In der neuen Nummer 8 werden die Worte „Lehrer der Finanzschulen“ durch die Worte „Lehrenden der Bildungsstätten für Steuerbeamte“ ersetzt.
9. § 9 erhält folgende Fassung: Nummer 9 entfällt

„§ 9

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Bewerber anzuwenden, die nach

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem 31. März 1974 die Ausbildung oder Einführung beginnen."

10. In § 10 werden die Worte „des § 12 Abs. 1 und“ gestrichen. 10. unverändert

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Auf Beamte, die ihre Ausbildung oder Einführung vor dem 1. April 1974 begonnen haben, sind das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 245) weiter anzuwenden.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in seiner neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Hat eine Ausbildung oder Einführung in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und höheren Dienstes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so finden die Bestimmungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes i. d. F. von Artikel I dieses Gesetzes Anwendung; eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung oder Einführung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Für den gehobenen Dienst sind Studiengänge einer Fachhochschule oder gleichstehende Studiengänge (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes i. d. F. von Artikel I dieses Gesetzes) spätestens bis zum 1. Januar 1980 einzurichten. Für die vor Einrichtung dieser Studiengänge eingestellten oder zum Aufstieg zugelassenen Beamten gelten die bisherigen Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Regelungen über die Ausbildung, Einführung und Prüfungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(3) In Studiengängen (Absatz 2 Satz 1) richtet sich die Zwischenprüfung für Beamte, die ihre Ausbildung oder Einführung vor dem Inkrafttreten einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten begonnen haben, nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 2

unverändert

Entwurf

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert